

Europäische Hochschulschriften

Rechtswissenschaft



Sascha Stiegler

**Der grenzüberschreitende
Rechtsformwechsel in der
Europäischen Union**

Teil 1 Einleitung

In einer global ausgerichteten Wirtschaftswelt sehen sich Unternehmen einem zunehmenden Wettbewerb und Konkurrenzdruck ausgesetzt. Um diesem Stand zu halten, ist es oftmals nicht ausreichend, sich auf den nationalen Markt zu beschränken. Vielmehr bedarf es transnationaler Tätigkeiten und dem ständigen Bedürfnis zur Erschließung ausländischer Märkte. Dazu ist zweifelsohne auch grenzüberschreitende Mobilität und die Möglichkeit einer länderübergreifenden Umstrukturierung von Unternehmen als Rechtsträger von großer Bedeutung.¹ Dem gerecht zu werden, bedienten sich Unternehmen im letzten Jahrzehnt vermehrt ausländischer Rechtsträger, um durch die Wahl der für sie passenden Gesellschaftsform möglichst effizient agieren zu können. Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kam es vermehrt zu einem sog. Wettbewerb der Gesellschaftsrechte.²

Der grenzüberschreitende Rechtsformwechsel ist eine Umgestaltungsmöglichkeit von Unternehmen, die eine für das Funktionieren des Europäischen Binnenmarktes wichtige Modalität bei der Ausübung der Niederlassungsfreiheit beschreibt.³ Das Bedürfnis nach einem grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren verstärkt aufgekommen. Nicht zuletzt durch die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Vale⁴ steht dieser als Gestaltungsform für eine transnationale Umstrukturierung von Unternehmen wieder vermehrt im Blickpunkt des Europäischen Gesellschaftsrechts.⁵

1 *Erk* EBLR 2010, 413, 443 f.; *Ringe* ECFR 2013, 230, 231; *Drygala* EuZW 2013, 569, 570; vgl. zur Weiterentwicklung des des Europäischen Gesellschaftsrechts *Grundmann* in: Systembildung und Systemlücken, 1, 27; generell zur Rechtsangleichung und Harmonisierung des (Europäischen) Gesellschaftsrechts bereits *Lutter*, S. 3 ff.

2 *Engert* in: Langenbucher, § 5 Rn. 5; *Eidenmüller* ZIP 2002, 2233, 2235 ff.

3 *W.-H. Roth* in: FS Hoffmann-Becking, 965, 990; *Schön* ECFR 2006, 122, 134; *ders.* ZGR 2013, 333, 344; *Leible* in: FS G. Roth, 447, 456; vgl. zur Förderung grenzüberschreitender Aktivitäten durch die Ausgestaltung der Niederlassungsfreiheit *Engert* in: Langenbucher, § 5 Rn. 1.

4 EuGH, Urt. v. 12.7.2012, Rs. C-378/10, NJW 2012, 2715 – Vale.

5 Vgl. Aktionsplan der Europäischen Kommission v. 12.12.2012 (IP 12/1340), S. 13 f.; abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1340_de.htm?locale=en.

Die Zulässigkeit und praktische Durchführung eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels ist für die Ausgestaltung eines liberalisierten Wirtschaftsraums in Form eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes von essentieller Bedeutung.⁶

Die vorliegende Arbeit richtet sich zum einen an Unternehmen, die einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel planen und zum anderen an Richter als Ausgestalter der geltenden Rechtsordnung. Sie behandelt lediglich den grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel von Kapitalgesellschaften, da aufgrund eines globalen Wettbewerbsdrucks insbesondere bei diesen Gesellschaftsformen ein immanentes Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Umstrukturierungen besteht.⁷ Zudem sind bei Personengesellschaften die gesellschaftsrechtlichen Unterschiede zwischen den mitgliedstaatlichen Gesellschaftsformen zumeist geringer als bei Kapitalgesellschaften.⁸ Bei diesen stellt sich wegen ihrer Organisations- und Haftungsverfassung in besonderer Weise die Frage eines grenzüberschreitenden Gläubigerschutzes.⁹ Kapitalgesellschaften haben eine größere Bedeutung für die Verwirklichung eines gemeinsamen, harmonisierten Binnenmarktes.¹⁰ Die Arbeit beschränkt sich des Weiterhin auf den Rechtsraum der Europäischen Union, da nur für diesen und den Europäischen Wirtschaftsraum die Niederlassungsfreiheit als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels einschlägig ist. Eine Erweiterung auf Nicht-EU-Staaten würde zahlreiche weitere Einzelprobleme mit sich bringen, auf die wegen des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann. Zumal beschränkt sich der Anwendungsbereich

6 *Schön* ZGR 2013, 333, 344; *Eidenmüller* in: Eidenmüller, § 3 Rn. 10 ff.; *Habersack/Verse*, § 3 Rn. 7; generell zur Schaffung von Rechtsicherheit und Rechtsklarheit im Binnenmarkt mittels Harmonisierung *Neye* in: FS Hopt, 1079, 1082 f.

7 Vgl. ebenfalls zur Beschränkung der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien auf Kapitalgesellschaften *Engert* in: Langenbucher, § 5 Rn. 3; zur Bedeutung insbesondere von Kapitalgesellschaften für die Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes *Fleckner* in: FS Hopt, 659, 682.

8 *Bayer/Schmidt* ZHR 173 (2009), 735, 761; dies wird auch dadurch deutlich, dass statistisch vermehrt Kapitalgesellschaften einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel vornehmen (ca. 80% beim Herausformwechsel aus Spanien), siehe dazu *Cathiard*, Annex I, EAVA, 3/2013, S. 43; einschränkend hingegen *Koch* ZHR 173 (2009), 101, 113.

9 Vgl. zu diesem Argument für nationale Aktiengesellschaften Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 77/91/EWG (KapitalRL) v. 13.12.1976, ABl. EG L 26, 1.

10 *Fleckner* in: FS Hopt, 659, 682.

der Niederlassungsfreiheit auf die EU- und EWR-Mitgliedstaaten.¹¹ Die vorliegenden Ausführungen beziehen auf den aktuellen Status quo bei der Beurteilung eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels. Auf Vorhaben, wie den Erlass einer Europäischen Sitzverlegungsrichtlinie¹², wird nur in Form eines Ausblicks eingegangen.

Zu Beginn dieser Arbeit wird der Begriff des grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels näher erläutert und was ein solcher beinhaltet. Danach wird ein kurzer Überblick über die Motive, weshalb sich Unternehmen für einen solchen entschließen, gegeben und welche Alternativen zu ihm bestehen. Folgend wird ausführlich auf die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels innerhalb der EU eingegangen und geklärt, inwiefern die Mitgliedstaaten diesen unterbinden bzw. von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen können. Im nächsten Abschnitt wird geklärt, welches Verfahrensrecht auf einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel Anwendung findet. Hierbei werden die in der Fachliteratur und Rechtsprechung genannten Möglichkeiten explizit auf deren Anwendbarkeit aus rechtsmethodischer Sicht geprüft. Dem zugrundeliegend wird dargestellt, welche konkreten Verfahrensvorschriften für die Durchführung eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels aus bzw. nach Deutschland anzuwenden sind. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit kann dabei nicht auf sämtliche spezifischen Verfahrensschritte und die damit einhergehenden Einzelprobleme eingegangen werden. Vielmehr werden die wesentlichsten Aspekte des Umwandlungsverfahrens näher erläutert. Im fünften Teil wird auf künftige Vorhaben, die Einfluss auf die Beurteilung eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels haben können, eingegangen.

11 Vgl. z.B. EuGH – Test Claimants, Slg. 2007, I-2107, Rn. 100.

12 Vorentwurf einer vierzehnten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat mit Wechsel des für die Gesellschaft maßgebenden Rechts vom 20.4.1997, KOM XV/6002/97 endg. (Sitzverlegungs-RL).

Teil 2 Grundlagen des grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels

A. Begriff des grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels

I. Rechtsformwechsel

Der Rechtsformwechsel ist eine Form der Umwandlung von Unternehmen. Ein bestehender Rechtsträger wird dabei in einen Rechtsträger anderer Gesellschaftsform transformiert. An einem Formwechsel ist nur ein Rechtsträger beteiligt. Dieser wechselt unter Wahrung seiner rechtlichen Identität seine Rechtsform.¹³ Eine Gesamtrechtsnachfolge findet nicht statt.¹⁴ Die formwechselnde Gesellschaft bleibt Zurechnungsobjekt der bestehenden Rechte und Pflichten.

Der Begriff des Formwechsels wird im deutschen Recht erstmalig im UmwG von 1994 genannt. Er ist gleichzusetzen mit der vormaligen Bezeichnung einer identitätswahrenden Umwandlung nach den §§ 362 ff. AktG a.F. In anderen Mitgliedstaaten der EU wird für den Wechsel der Rechtsform einer Gesellschaft der Begriff der Umwandlung verwendet (engl.: *conversion*; franz.: *transformation*). Dieser ist im Unterschied zur deutschen Terminologie nicht mit dem Überbegriff für die verschiedenen Umwandlungsarten gleichzusetzen, sondern bezeichnet vielmehr das Prinzip des in deutscher Sprache verwendeten Begriffs des Formwechsels.¹⁵ Bei einem Formwechsel bzw. einer Umwandlung im engeren Sinne mit Beteiligung von zwei verschiedenen Rechtsordnungen ist der Begriff europäisch-autonom auszulegen.¹⁶ Die Auslegung erfolgt unabhängig vom nationalen Begriffsverständnis.¹⁷

13 *Meister/Klöcker* in: Kallmayer, § 190 Rn. 6; *Decher* in: Lutter, § 190 Rn. 1; *Kindler* in: MüKoBGB, IntGesR, Rn. 857; *Stratz* in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 190 Rn. 2; *Hoffmann* in: MüHdb GesR, IntGesR, § 54 Rn. 1; ausführlich zur Identität des Rechtsträgers *K. Schmidt* in: FS Ulmer, 557, 564 ff.

14 Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 136; *Stengel* in: Semler/Stengel, § 190 Rn. 4; *Stratz* in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 190 Rn. 1; *Thierman* EuZW 2012, 209, 211.

15 *Kindler* EuZW 2012, 888, 889.

16 Vgl. zur europäisch-autonomen Auslegung *Gebauer* in: Gebauer/Wiedmann, Kapitel 4 Rn. 8; *Grundmann*, Rn. 103; *Thierman* EuZW 2012, 209, 211; *Frenzel* EWS 2008, 130, 134; vgl. zur autonomen Auslegung im internationalen Einheitsrecht z.B. Art. 7 CISG.

17 Vgl. allgemein autonomen einheitlichen Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Begriffe *Henninger*, S. 280; siehe auch EuGH – Ekro, Slg. 1984, 107, Rn. 11.

Da die Merkmale eines Formwechsels und dessen Wesen jedoch in den meisten Mitgliedstaaten sehr ähnlich sind, kann im Folgenden auf die deutsche Bezeichnung gem. §§ 190 ff. UmwG Bezug genommen werden.¹⁸ Eine europäisch-autonome Auslegung des Formwechselbegriffs würde indes keine wesentlichen Unterschiede mit sich bringen.

II. Grenzüberschreitung

Weiteres Merkmal ist das grenzüberschreitende Element des Rechtsformwechsels. Auch mit Blick auf die Anwendbarkeit der Europäischen Niederlassungsfreiheit gem. Art. 49, 54 AEUV ist ein grenzüberschreitender Bezug notwendig.¹⁹ Reine Inlandssachverhalte sind nicht von der Niederlassungsfreiheit erfasst.²⁰ Es bedarf der Beteiligung zweier verschiedener Rechtsordnungen innerhalb der EU bzw. des EWR. Der grenzüberschreitende Bezug hängt nicht vom physischen (räumlichen) Wechsel des Staatsgebietes ab.²¹ Für den Begriff der Grenzüberschreitung bzgl. eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels ist allein die Änderung des anwendbaren Gesellschaftsstatuts maßgebend.²² Nach dem deutschen Umwandlungsrecht kann eine Gesellschaft gem. § 190 Abs. 1 UmwG ihre Rechtsform in eine andere wechseln. Mit Blick auf einen grenzüberschreitenden Formwechsel bedeutet dies jedoch nicht, dass die Zielrechtsform im Zuzugsstaat eine andere nationale Gesellschaftsform sein muss. Es wird allein die tatsächliche Änderung der Gesellschaftsform erfasst. Ob es sich dabei um einen Formwechsel in ein der deutschen Gesellschaftsform entsprechendes Pendant handelt, ist unerheblich.²³ Ein möglicher Formwechsel von einer

18 Vgl. zum Begriff des Rechtsformwechsels aus nicht-deutscher Sicht *Szydlo* ECFR 2010, 414, 415 f.

19 Vgl. zum Erfordernis einer Gemeinschaftsverknüpfung bei der Anwendung der Niederlassungsfreiheit *Teichmann*, Binnenmarktkonformes GesR, S. 76 f.; *Grundmann*, Rn. 180.

20 Vgl. EuGH – Gauchard, Slg. 1987, 4879, Rn. 10 f.; EuGH – Baekert, Slg. 1988, 2029, 11 f.; EuGH – Nino, Slg. 1990, I-3537, Rn. 10 f.; EuGH – Werner, Slg. 1993, I-429, Rn. 16.

21 Vgl. *Bayer/Schmidt* ZHR 173 (2009), 735, 760; siehe auch *W.-H. Roth* in: Dausies, E I Rn. 31; *P. Jung* in: Schwarze, Art. 54 AEUV Rn. 46 f.

22 Vgl. zur grenzüberschreitenden Verschmelzung *Polley* in: Henssler/Strohn, § 122a UmwG Rn. 2.

23 *Hoffmann* in: MÜHdb GesR, IntGesR, § 54 Rn. 1; *Wöhlert/Degen* GWR 2012, 432; *Bayer/Schmidt* ZHR 173 (2009), 735, 760; *Lutter/Bayer/Schmidt*, § 6 Rn. 64, mit Verweis auf den Zweck der Niederlassungsfreiheit und dem effet utile des Unionsrechts.

deutschen GmbH in eine französische SARL oder eine englische Ltd. ist somit ebenfalls vom Begriff des grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels erfasst.²⁴ Bei einem grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel findet ein Wechsel vom nationalen Gesellschaftsrecht des Heimatstaates (Wegzugsstaat) zum Gesellschaftsrecht des Zuzugsstaates statt.

III. Identitätswahrende statusändernde Satzungssitzverlegung

Bei einem innerstaatlichen Formwechsel geht die Umwandlung in eine andere Rechtsform grundsätzlich ohne die Änderung des in der Satzung der Gesellschaft bestimmten (Register-)Sitzes einher. Formwechsel und Sitzverlegung sind voneinander getrennt und unabhängig.²⁵ Beim grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel stellt sich die Situation anders dar. In fast allen Mitgliedstaaten der EU ist der Satzungssitz (engl.: *registered seat*; franz.: *siège statutaire*) maßgebend für die Anwendung des nationalen Gesellschaftsrechts.²⁶ Im deutschen Recht ergibt sich dies aus § 4a GmbHG bzw. § 5 AktG. Zur Verwendung einer nationalen Gesellschaftsform bedarf es stets eines sich im Inland befindlichen Satzungssitzes. Kommt es durch einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel zu einem Wechsel des Gesellschaftsstatuts und damit zur Änderung des auf die Gesellschaft anwendbaren Rechts, braucht es eines sich im Zuzugsstaat liegenden Satzungssitzes.²⁷ Der im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung bestimmte (Register-)Sitz muss demzufolge vom Wegzugsstaat in den Zuzugsstaat verlegt und die Gesellschaft in das entsprechende Register des Zuzugsstaates eingetragen werden. Im Gegensatz zum innerstaatlichen Formwechsel, geht ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel daher stets mit einer Verlegung des Satzungssitzes ins Ausland einher.²⁸

24 Dies gilt nicht bei dem Formwechsel einer supranationalen Gesellschaftsform; siehe dazu S. 5, 39.

25 *Schönhaus/Müller* IStR 2013, 174, 175.

26 Vgl. Kommissionsbegründung zum Vorentwurf einer Sitzverlegungsrichtlinie vom 20.4.1997, ZIP 1997, 1721 f.; so auch *Schönhaus/Müller* IStR 2013, 174, 175; *Hoffmann* in: MüdHb GesR, IntGesR, § 54 Rn. 1; *Jaensch* in: Keßler/Kühnberger, Vor §§ 190 ff. Rn. 14.

27 *Schön* ZGR 2013, 333, 341, 356; vgl. zum Erfordernis eines inländischen Satzungssitzes *Bayer/Schmidt* ZHR 173 (2009), 735, 745; *Kindler* IPRax 2009, 189, 194.

28 *Hoffmann* in: MüdHb GesR, IntGesR, § 54 Rn. 1, 5; *Bayer/Schmidt* ZHR 173 (2009), 735, 752; *Lutter/Bayer/Schmidt*, § 6 Rn. 59; *Thiermann* EuZW 2012, 209, 211; *Jaensch* in: Keßler/Kühnberger, Vor §§ 190 ff., Rn. 12; *Weller* in: FS Blaurock, 497, 500; *Wicke* GPR 2010, 238, 242; *Heckschen* DNotZ 2007, 444, 453; *Böttcher/Kraft* NJW 2012,

Eine Ausnahme besteht lediglich bei den supranationalen Gesellschaftsformen der EU. Beispielsweise kann der Satzungssitz einer Societas Europaea (SE) nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 SE-VO i.V.m. Art. 6 SE-VO in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Dabei ändert sich nicht die Rechtsform der SE, sondern lediglich das auf die Gesellschaft subsidiär anwendbare nationale Recht, dass sich gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO nach dem Satzungssitz der SE richtet.

Die Satzungssitzverlegung muss sowohl identitätswahrend als auch statusändernd erfolgen.²⁹ Das Wesen eines Formwechsels erfordert es, dass die Identität des Rechtsträgers erhalten bleibt.³⁰ Dies gilt auch für einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel.³¹ Der identitätswahrende Charakter eines grenzüberschreitenden Formwechsels ergibt sich, unabhängig von der Anwendung nationalen Umwandlungsrechts, aus der europäisch-autonomen Begriffsbestimmung des Rechtsformwechsels.³²

Ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel geht mit einer Änderung des nationalen Gesellschaftsstatuts einher, ist also statuswechselnd.³³ Durch den Formwechsel in eine Gesellschaftsform ausländischen Rechts und damit der Verlegung des Satzungssitzes in den Zuzugsstaat ändert sich das auf den Rechtsträger anwendbare Recht.³⁴ Der Rechtsträger wird beispielsweise von einer Gesellschaft deutschen Rechts (z.B. GmbH oder AG) in eine Gesellschaft französischen Rechts (z.B. SARL oder SA) umgewandelt. Auch ein Rechtsformwechsel einer nationalen Gesellschaft in eine nicht dem ausländischen Pendant zu dieser entsprechenden Gesellschaftsform ist hiervon erfasst, z.B. ein Formwechsel einer deutschen GmbH in eine englische plc. Es kommt zu einem Wechsel des

2701, 2703; *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2013, 1, 3; *Hörtnagl* in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, § 1 Rn. 38; *Behrens* ZEuP 2007, 324, 340; *Noack*, Handelsblatt v. 16.07.2012.

29 *Lutter/Bayer/Schmidt*, § 6 Rn. 59; *Bayer/Schmidt* ZIP 2012, 1481, 1485; *dies.* ZHR 173 (2009), 735, 753; *Thiermann* EuZW 2012, 209, 211; *Richter/Heyd* StuW 2010, 367, 368 (Fn. 12); so auch *P. Jung* EuZW 2012, 863, 867; *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2013, 1, 4.

30 *Kronke* ZGR 1994, 26, 45; *Stengel* in: Semler/Stengel, § 190 Rn. 2.

31 *Jaensch* EWS 2012, 184, 185; *ders.* in: Keßler/Kühnberger, Vor §§ 190 ff. Rn. 12; *Thiermann* EuZW 2012, 209, 211; *Wicke* DSfR 2012, 1767, 1757.

32 *Thierman* EuZW 2012, 209, 211; allg. zur europäisch-autonomen Auslegung *Gebauer* in: Gebauer/Wiedmann, Kapitel 4 Rn. 8; *Grundmann*, Rn. 103.

33 *Böttcher/Kraft* NJW 2012, 2701, 2703; *Altmeyden/Ego* in: MüKoAktG, Niederlassungsfreiheit, Rn. 333; *Behrens* ZEuP 2007, 324, 340.

34 Vgl. zum Wechsel des Gesellschaftsstatuts bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen *Andenas/Woolldridge*, S. 34.

auf die umgewandelte Gesellschaft anzuwendenden Gesellschaftsstatuts. Bei der bloßen Verlegung des Verwaltungssitzes liegt hingegen kein Rechtsformwechsel in eine Gesellschaft ausländischen Rechts vor.³⁵

B. Motive und Alternativen

I. Motive für einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel

Ein grenzüberschreitender Rechtsformwechsel stellt die beteiligte Gesellschaft und deren Organe vor zahlreiche offene Fragen. Sowohl die Zulässigkeit als auch das auf ihn anwendbare Verfahren sind noch nicht abschließend geklärt. Häufig wird sogar gänzlich davon abgeraten einen grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel anzustreben³⁶, da bei diesem beim jetzigen Status quo erhebliche rechtliche Unsicherheiten bestehen.³⁷ Es stellt sich somit die Frage, vor welchem Hintergrund eine solche Umstrukturierung zielführend sein kann und welche Vorteile sie gegenüber anderen grenzüberschreitenden Gestaltungsvorgängen besitzt.

Bei einem grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel sollen die Vorteile sowohl des Prinzips des Formwechsels als auch die Verwendung eines ausländischen Gesellschaftsrechts kumulativ genutzt werden.³⁸ Die Motive eines Formwechsels unterscheiden sich je nach Art der beteiligten Rechtsträger. Diese können beispielsweise in einer besseren Kapitalbeschaffung durch Gewinnung neuer Kapitalgeber bei einer AG im Vergleich zu einer GmbH, einer flexibleren Organisationsstruktur und der Einsparung von Verwaltungskosten und/oder in steuerlichen Vorteilen liegen.³⁹ Die Vorteile eines Formwechsels gegenüber anderen

35 Vgl. nur die entsprechenden EuGH-Entscheidungen zur Verwaltungssitzverlegung.

36 *Messenzehl/Schwarzfischer* BB 2012, 2072, 2073; *Otte/Rietschel* GmbHHR 2009, 983, 988; *Behme* NZG 2012, 936, 939; vgl. für Personengesellschaften *Bärwaldt/Wisniewski* in: Hdb PersonenG, § 9 Rn. 154.

37 *Behme* NZG 2012, 936, 939; *Messenzehl/Schwarzfischer* BB 2012, 2072, 2073; *Leible* in: FS G. Roth, 447, 451; vgl. generell zum Entstehen rechtlicher Unsicherheiten mangels europarechtlicher Vorgaben *Groß* in: Systembildung und Systemlücken, 189, 201.

38 *Grundmann*, Rn. 837; *Weller*, Zentrum für Europäisches WirtschaftsR, S. 8; *ders.* in: FS Blaurock, 497, 505; *Schön* ECFR 2006, 122, 139; *Szydło* ECFR 2010, 414, 416 f.

39 *Messenzehl/Schwarzfischer* BB 2012, 2072; *Weller* in: FS Blaurock, 497, 511 f.; generell zu den Gründen für einen Formwechsel *Stengel* in: Semler/Stengel, § 190 Rn. 5 ff.; *Stratz* in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, Vor §§ 190 ff. Rn. 4 ff.

Umwandlungsvorgängen sind eng damit verbunden, dass es nicht zu einer Gesamtrechtsnachfolge kommt, da die Identität des Ausgangsrechtsträgers durch den Formwechsel nicht tangiert wird.⁴⁰ Diesbezüglich können Nachteile, wie der Wegfall öffentlich-rechtlicher Konzessionen, dem Entstehen von Kündigungsrechten bei change-of-control-Klauseln⁴¹ oder dem Anfallen einer Grunderwerbsteuer, vermieden werden.⁴² Zusätzlich müssen bei einem Formwechsel die stillen Reserven des Unternehmens nicht aufgedeckt werden.⁴³ Hauptmotiv ist jedoch die Verwendung ausländischen Rechts als Gestaltungsmöglichkeit innerhalb des EU-Binnenmarktes, ohne dass dabei andere Rechtsträger beteiligt sind.⁴⁴

Mit einem grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel kann das mit Blick auf Organisationsstruktur, Kapitalverfassung oder unternehmerische Mitbestimmung vorzugswürdigste nationale (Gesellschafts-)Recht gewählt werden.⁴⁵ Das formwechselnde Unternehmen hat die Möglichkeit, sich die für sie passende Gesellschaftsform auszuwählen und damit ein sog. forum- bzw. Rechtsformshopping innerhalb der EU zu betreiben.⁴⁶

II. Alternativen zum grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel

Derzeit besteht noch ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit bezüglich eines grenzüberschreitenden Rechtsformwechsels.⁴⁷ Demzufolge kann es durchaus

40 *Kübler* in: Semler/Stengel, § 202 Rn. 17; *Wicke* DStR 2012, 1756, 1759; *Weller* in: FS Blaurock, 497, 511.

41 *Heidinger* in: Henssler/Strohn, § 20 UmwG Rn. 12; *Wicke* DStR 2012, 1756, 1759; *Weller* in: FS Blaurock, 497, 512; *ders.* Zentrum für Europäisches WirtschaftsR, S. 17.

42 *Teichmann* DB 2012, 2085, 2091; *Schönhaus/Müller* IStR 2013, 174, 176; *Jaensch* in: Keßler/Kühnberger, Vor §§ 190 ff. Rn. 6.; *Messenzehl/Schwarzfischer* BB 2012, 2072.

43 *Wicke* DStR 2012, 1756, 1759; *Schönhaus/Müller* IStR 2013, 174, 177; *Groß* in: Systembildung und Systemlücken, 189, 203.

44 *W.-H. Roth* in: FS Hoffmann-Becking, 965, 991.

45 Umfassend zu den Motiven für grenzüberschreitende Gestaltungen *Bücker* in: Hirte/Bücker, § 3 Rn. 13 ff. (z.B. Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen, Ausgestaltung von Aktionärsrechten; Flexibilität beim Bezugsrechtsausschluss und Corporate Governance); dazu auch *Teichmann* DB 2012, 2085, 2091; *Esposito*, S. 6 ff.

46 *Messenzehl/Schwarzfischer* BB 2012, 2072; *Andenas/Wooldrige*, S. 34; *Drygala* EuZW 2013, 569, 572; *European Added Value Assessment* 3/2012, S. 20; *Schröder/Fischer* VersR 2013, 686; vgl. zum Wettbewerb der Rechtsordnungen *Esposito*, S. 8 ff.; zum Begriff des „Rechtsform-Shoppings“ *Weller* in: FS Hommelhoff, 1275, 1279 (Fn. 30), 1283.

47 *Behme* NZG 2012, 936, 939; *Messenzehl/Schwarzfischer* BB 2012, 2072, 2073.